

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Für alle unsere Verkäufe gelten die nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, wenn nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wird.

I. Anwendung

1. Aufträge werden hinsichtlich Art und Lieferung erst durch unsere Auftragsbestätigung verbindlich. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten uns nur, wenn sie von uns ausdrücklich anerkannt werden.

II. Preise

1. Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.
2. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet, jedoch nicht zurückgenommen.

III. Liefer- und Abnahmepflichten

1. Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen.
2. Angemessene Teillieferungen sowie Abweichungen von der Bestellmenge bis zu +/- 20 % sind zulässig.
3. Ereignisse höherer Gewalt bei uns oder unserem Unterlieferanten verlängern die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch bei behördlichen Eingriffen, Energie- und Rohstoffversorgungsschwierigkeiten, Streiks, Aussperrungen und unvorhersehbaren Liefererschwernissen, sofern sie von uns nicht zu vertreten sind.
4. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermenen können wir spätestens 2 Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb 2 Wochen nach, sind wir berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrage zurückzutreten oder die Lieferung abzulehnen und Schadenersatz zu fordern.

IV. Materialbestellungen

1. Werden Materialien vom Besteller geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5 % rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern.
2. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Besteller die entstehenden Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechungen.

V. Verpackung, Versand, Gefahrenübergang

1. Sofern nicht anders vereinbart, wählen wir Verpackung und Versandart nach bestem Ermessen.
2. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen unseres Werkes auf den Besteller über. Bei vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.
3. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten gegen Lager-, Bruch-, Transport- und Feuerschaden versichert.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt solange unser Eigentum, bis sie vollständig bezahlt ist, insbesondere auch in Zahlung gegebene Wechsel eingelöst sind.
2. Das Eigentumsrecht bleibt auch dann bestehen, wenn die Ware bearbeitet oder verarbeitet ist.
3. Wird die Ware vor Bezahlung an einen Dritten veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen an uns ab. Wird die Ware verpfändet, so hat der Verkäufer uns sofort Anzeige zu machen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers.

VII. Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Zahlungen sind in Euro ausschließlich an uns zu leisten.
2. Falls nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis
 - a) für Teillieferungen oder sonstige Leistungen zahlbar innerhalb 10 Tagen ohne Abzug nach Rechnungsdatum.
 - b) für Formen mit 50 % bei Auftragsbestätigung sowie 50 % nach Vorlage der vertragsgemäßen Ausfallmuster jeweils netto zu zahlen. Mit Bestätigung von Änderungsaufträgen des Bestellers vor Formenfertigstellung sind alle bis dahin angefallenen Kosten zu erstatten, soweit sie die Anzahlung übersteigen.
3. Bei Überschreitung der Zahlungstermine werden Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz berechnet, sofern wir nicht höhere Sollzinsen nachweisen.

4. Schecks und rediskontfähige Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen, sämtliche damit verbundene Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Aufrechnung und Geltendmachen eines Zurückbehaltungsrechtes wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht zulässig.
5. Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen zur Folge. Darüber hinaus sind wir berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen, sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nacherfüllung zu verlangen, ferner dem Besteller die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und noch nicht bezahlte Ware auf Kosten des Bestellers zurückzuholen.

VIII. Werkzeuge

1. Der Preis für die Formen enthält auch die Bemusterungskosten, nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie für vom Besteller veranlasste Änderungen.
2. Sofern nicht anders vereinbart, ist und bleiben wir Eigentümer der hergestellten Formen. Die Formen werden nur für Aufträge des Bestellers verwendet, solange der Besteller seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Unsere Verpflichtung zur Aufbewahrung erlischt 2 Jahre nach der letzten Teile-Lieferung aus der Form. Im Angebot und in der Auftragsbestätigung ist anzugeben, ob gezahlte Formkostenanteile dem Besteller mit 5 % Netto-Teillieferungen rückvergütet werden.
3. Soll vereinbarungsgemäß der Besteller Eigentümer der Formen werden, geht das Eigentum nach Zahlung des Kaufpreises für die Formen auf ihn über. Die Übergabe der Formen an den Besteller wird durch die Aufbewahrungspflicht ersetzt. Unabhängig von dem gesetzlichen Herausgabeanspruch des Bestellers und von der Lebensdauer der Formen sind wir bis zur Abnahme einer zu vereinbarenden Mindeststückzahl und/oder bis zum Ablauf eines bestimmten Zeitraumes zum ausschließlichen Besitz der Formen berechtigt.
4. Bei bestellereigenen Formen gem. Nr. 3 und/oder vom Besteller leihweise zur Verfügung gestellten Formen beschränkt sich die Haftung bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten.
Kosten für die Wartung trägt der Besteller. Unsere Verpflichtungen erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Besteller die Formen nicht abholt. Solange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht im vollen Umfang nachgekommen ist, steht uns in jedem Falle ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen zu.

IX. Mängelhaftung

1. Wenn wir den Besteller beraten haben, haften wir für die Funktionsfähigkeit und die Eignung des Kunststoffteils nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung.
2. Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach Erhalt der Lieferung schriftlich geltend zu machen.
Bei verdeckten Mängeln verlängert sich diese Frist auf 1 Woche nach Feststellung, längsten aber auf 2 Monate nach Wareneingang.
3. Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge.
4. Ersetzte Teile sind auf Verlangen zurückzusenden.

X. Schutzrechte

1. Der Besteller haftet uns für die Freiheit der in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen von Schutzrechten Dritter, stellt uns von allen entsprechenden Ansprüchen frei und hat uns den entstandenen Schaden zu ersetzen.
2. Entwürfe und Konstruktionsvorschläge durch uns dürfen nur mit unserer Genehmigung weitergegeben werden.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bad Salzfluren.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.